

ERKLÄRUNG
über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
gemäß §§ 123 und 124 GWB

Ich/wir erkläre(n), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (Krimineller und terroristischer Vereinigungen im Ausland),
2. § 89 c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der o.g. Bestimmungen stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ich/Wir erkläre(n), dass

1. ich/wir bei der Ausführung nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoße(n),
2. ich/wir zahlungsfähig bin/sind, über das Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, ich mich/wir uns nicht im Verfahren der Liquidation befinde(n) oder die Tätigkeit eingestellt habe(n),
3. ich/wir im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schweren Verfehlungen begangen habe(n), durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 GWB Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. ich/wir keine Vereinbarung mit anderen Unternehmen getroffen habe(n), die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass mein/unser Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war bzw. dass die Wettbewerbsverzerrung durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt wurde,
7. ich/wir keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortlaufend mangelhaft erfüllt habe(n) und dies nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. ich/wir in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten habe(n) oder in der Lage bin/sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln oder,
9. ich/wir nicht
- a. versucht habe(n), die Entscheidung des öffentlichen Auftragsgebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b. versucht habe(n), vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die ich/wir unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte(n) oder
 - c. fahrlässig und vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt habe(n), die die Vergabeentscheidung erheblich beeinflussen könnten oder versucht habe(n), solche Informationen zu übermitteln.

Ich/Wir erkläre(n) ferner (§ 124 Abs. 2 GWB), dass die Bestimmungen des § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eingehalten werden.

Auf die Bestimmungen § 125 GWB zur Selbstreinigung wird verwiesen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, nur Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die o.g. Anforderungen zur Zuverlässigkeit erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift) oder
(Person des Erklärenden nach § 126b BGB)
oder (Signatur)